



Vischnaunca burgheisa
7152 Sagogn

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Sagogn

Art. 1

Grundsatz

In das Bürgerrecht der Gemeinde Sagogn können Kantons- und Schweizerbürger sowie Ausländer und Staatenlose aufgenommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind.

Art. 2

Voraussetzungen

Das Bürgerrecht der Gemeinde Sagogn darf nur Personen erteilt oder zugesichert werden, die nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse, vor allem des Vorlebens und der Existenzgrundlage, als hierfür geeignet erscheinen. Die Bewerber müssen ausserdem in die hiesige Volksgemeinschaft eingegliedert und mit der einheimischen Bevölkerung verbunden sein.

Das Bürgerrecht darf nur an Personen verliehen werden, die nicht mehr als ein weiteres schweizerisches Gemeindebürgerrecht besitzen.

Art. 3

Wohnsitz

Das Bürgerrecht kann unter Vorbehalt von Art. 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes nur Personen erteilt werden, die in der Schweiz niedergelassen sind und 10 Jahre in der Gemeinde Sagogn gewohnt haben, wovon 5 in den letzten 6 Jahren, für Ausländer 15 Jahre.

In Ausnahmefällen kann vom Wohnsitzerfordernis im Sinne von Abs. 1 abgesehen werden, wenn besonders nahe Beziehungen zur Gemeinde nachgewiesen sind oder sich der Bewerber um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat.

Art. 4

Anspruch

Schweizer Bürger, die seit 15 Jahren, und Ausländer, die seit 20 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Sagogn wohnen, haben Anspruch auf Einbürgerung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 vorliegen.

Ist der Ausländer überdies in der Schweiz geboren, so steht ihm dieser Anspruch unter den gleichen Voraussetzungen nach einem ununterbrochenen Wohnsitz von 16 Jahren in der Gemeinde Sagogn zu.

Art. 5

Einbürgerungs-
taxen

Für die Einbürgerung von Schweizern wird eine Taxe von Fr. 1'000.-- je Person und von Ausländern eine solche von Fr. 3'000.-- je Person erhoben. In die Einbürgerung einbezogene minderjährige Kinder sind in dieser Taxe inbegriffen.

Die Taxe wird bei einer Wohnsitzdauer in der Gemeinde Sagogn von mind. 15 Jahre für Schweizer, Ausländer 20 Jahre, oder bei geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bis höchstens 50% reduziert.

Wird das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen, so entfällt die Taxe.

Die Einbürgerungstaxe wird nach Abzug der Bearbeitungskosten der politischen Gemeinde zugewiesen.

Art. 6

Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Gemeinde Sagogn in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

Soll die Verleihung des Ehrenbürgerrechts die Wirkungen einer ordentlichen Einbürgerung haben, so müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des Bundes und des Kantons hiefür vorliegen.

Art. 7

Einbezug

In die Einbürgerung eines Elternteils werden unter Vorbehalt von Abs. 2 die unter seiner Gewalt stehenden minderjährigen Kinder einbezogen, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts muss der Einbezug von Kindern ausdrücklich beschlossen werden.

Bei Kindern unter 16 Jahren ist für den Einbezug die Zustimmung beider Inhaber der elterlichen Gewalt, bei solchen über 16 Jahren diejenige des Kindes erforderlich.

Verfahren

a) Gesuch

Art. 8

Das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Sagogn ist schriftlich an den Bürgerrat zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausweise über den Zivil- und gegebenenfalls Familienstand;
- b) Bescheinigungen über den nach Art. 3 bzw. 4 erforderlichen Wohnsitz;
- c) Lebenslauf;
- d) Leumundszeugnis der Wohngemeinden für die letzten 3 Jahre;
- e) Auszug aus dem Strafregister;
- f) Auszug aus dem Steuerregister;
- g) Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt (für minderjährige Bewerber);
- h) Zustimmung des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörden (für bevormundete Bewerber);
- i) Bewilligung der Bundesbehörden (für Ausländer).

Wird das Bürgerrecht im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ehrenhalber verliehen, bedarf es der Ausweise nach Abs. 1 Bst. c-f nicht.

b) Prüfung und Entscheid

Art. 9

Der Bürgerrat prüft umgehend jedes Einbürgerungsgesuch und fordert nötigenfalls die erforderlichen Unterlagen nach.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, unterbreitet er unter Vorbehalt von Abs. 3 das Gesuch mit seiner Empfehlung, die auch die Höhe der Taxe enthalten soll, der Bürgergemeinde. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ueber Gesuche im Sinne von Art. 4 entscheidet der Bürgerrat selbständig. Weist er das Gesuch ab, so ist der Bewerber schriftlich darauf hinzuweisen, dass er innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht einreichen könne (Art. 50 ff. VVG).

C. Mitteilung

Art. 10

Der Entscheid der Bürgergemeindeversammlung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 bzw. des Bürgerrates im Sinne von Art. 9 Abs. 3 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Wird dem Gesuch entsprochen, so ist der Entscheid ausserdem der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen unter Beilage der Ausweise gemäss Art. 8 Abs. 1 zuzustellen. Diese veranlasst gegebenenfalls das kant. Einbürgerungsverfahren und erlässt die erforderlichen amtlichen Mitteilungen.

D. Rechtskraft

Art. 11

Besitzt der Bewerber das Kantonsbürgerrecht noch nicht, wird das Gemeindebürgerrecht mit der Rechtskraft des Kantonsbürgerrechts, in anderen Fällen mit der Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen wirksam.

Art. 12

Entlassung

Die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Sagogn richtet sich nach Art. 29 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

Entsprechende Gesuche sind an die kant. Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zu richten.

a) Inkrafttreten

Art. 13

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

b) Uebertragungsbestimmungen

Art. 14

Einbürgerungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, unterliegen dem für den Gesuchsteller günstigeren Recht. Die zwingenden Bestimmungen des kant. Bürgerrechtsgesetzes bleiben in jedem Falle vorbehalten.

Dieses Gesetz ist am 30. März 1994 durch die Bürgergemeindeversammlung genehmigt worden.

Bürgergemeinde Sagn

Der Präsident:

sig.

Giusep Cavelti



Die Aktuarin:

sig.

A.M. Caderas-Seinhauser

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom .3..5..94.. Nr.1111

Namens der Regierung

Der Präsident:

sig.

L. Bärtsch

L. Bärtsch



Der Kanzleidirektor:

sig.

Dr. Riesen

Dr. Riesen